

66 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII.GP.

30. 8. 1956

Regierungsvorlage.

Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade.

Zl. 514.278-Pol/56.

Wien, am 9. Mai 1956.

Herr Botschafter!

Als Ergebnis der am 23., 24. und 25. April dieses Jahres in Wien durchgeführten Arbeiten der nach Artikel 10 des italienisch-österreichischen Kulturabkommens vorgesehenen Gemischten Expertenkommission beehe ich mich, Euer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

1. Im Sinne des beiliegenden Protokolls ist die volle Gleichwertigkeit der Titel festgelegt worden, die in der beiliegenden Liste aufgezählt sind. Sowohl das vorliegende Protokoll als auch besagte Liste bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Note.

Zum Zwecke der Anerkennung müssen die italienischen Staatsbürger, die akademische Titel in Österreich erworben haben, die erforderlichen Unterlagen den zuständigen italienischen Behörden im Wege des Ministeriums für die Auswärtigen Angelegenheiten (Direzione Generale Relazione Culturali) vorlegen; die österreichischen Staatsbürger, die akademische Titel in Italien erworben haben, werden die erforderlichen Unterlagen dem Bundesministerium für Unterricht vorlegen.

Nach Erklärung der Gleichwertigkeit der Titel müssen die Interessierten, um den Beruf ausüben zu können, die Staatsprüfungen bestanden

haben, die nach den Bestimmungen des eigenen Landes vorgeschrieben sind.

2. Zum Zwecke der Gleichstellung müssen italienische Studierende, die Hochschulstudien in Österreich betreiben wollen, und österreichische Studierende, die Hochschulstudien in Italien betreiben wollen, im Besitze von Mittelschulzeugnissen ihres eigenen Landes sein, ausgenommen die Fälle nachgewiesener Notwendigkeit des Aufenthaltes im anderen Lande.

Sie können nur an den Fakultäten als ordentliche Hörer inskribieren, zu denen ihnen ihr Titel im eigenen Lande Zutritt gewährt.

Bezüglich der Bestimmungen des Punktes 3 Absatz b des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 wird jedoch von Vorstehendem eine Ausnahme für diejenigen gemacht, die ihre Studien vor dem heutigen Tage an österreichischen Universitäten oder Hochschulen abgeschlossen oder zumindest begonnen haben.

Ich wäre Euer Exzellenz dankbar, wenn Sie mir mit Ihrer Antwort die Zustimmung Ihrer Regierung zu Vorstehendem bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Figl m. p.

S. E.

Herrn Dr. Angelo Corrias,
a. o. und bev. Botschafter,
Wien.

Protokoll

über die 3. Tagung der gemischten österreichisch-italienischen Expertenkommission nach Artikel 10 des italienisch-österreichischen Kulturrebereinkommens vom 23. bis 25. April 1956 in Wien.

Die Sitzungen fanden in Wien im Bundesministerium für Unterricht von 10 bis 13 Uhr und von 16 bis 18 Uhr statt.

Vorsitzender:

Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Universitätsprofessor Hofrat Dr. Richard Meister, Wien;

Italienische Experten:

ao. Ges. und bev. Minister Mario Conti, Außenministerium, Rom;
Generaldirektor Dr. Aleardo Saccetto, Unterrichtsministerium, Rom;
Sektionsrat Dr. Aurelio Rotundi, Unterrichtsministerium, Rom;
Professor Dr. Emiliano Leonardi, Außenministerium, Rom;

Österreichische Experten:

Universitätsprofessor Dr. Franz Schnitzer, Universität Innsbruck;
ao. Ges. und bev. Minister Dr. Heinrich Haymerle, Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten;
Ministerialrat Dr. Franz Hoyer, Bundesministerium für Unterricht;

An den Verhandlungen nahmen außerdem teil:

Legationsrat Orsini-Baroni, italienische Botschaft, Wien;
Universitätsprofessor Dr. Stefan Hofer, Universität Wien;
Sektionsrat Dr. Georg Hohenwart, Bundesministerium für Unterricht;
Legationssekretär Dr. Mayr-Harting, Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten.

I. TEIL.

Das Hauptthema der Besprechung war die gegenseitige Anerkennung von akademischen Graden, soweit diese nicht in den früheren Vereinbarungen enthalten sind. In diesem Sinne wurden folgende gegenseitige Anerkennungen beschlossen:

1. Der Grad des Dr. philosophiae an österreichischen philosophischen Fakultäten mit einer italienischen Laurea, und zwar

a) Dr. philosophiae mit Hauptfach Philosophie mit der Laurea in filosofia;

- b) Dr. philosophiae mit Hauptfach Philosophie, Spezialisierung in Psychologie oder Pädagogik mit der Laurea in pedagogia;
- c) Dr. philosophiae mit Hauptfach Klassische Philologie mit der Laurea in lettere, indirizzo classico;
- d) Dr. philosophiae mit Hauptfach Geschichte mit der Laurea in lettere, indirizzo moderno oder der Laurea in materie letterarie, je nach dem Zeugnis der Mittelschule;
- e) Dr. philosophiae mit Hauptfach Deutsche Philologie mit der Laurea in lettere, indirizzo moderno oder der Laurea in materie letterarie, je nach dem Zeugnis der Mittelschule.

Die Studierenden der unter d und e genannten Fächer, Geschichte und Deutsche Philologie haben in Italien eine Ergänzungsprüfung aus Italienischer Literatur abzulegen; doch sind diejenigen Studierenden, die in Österreich im Rigorosum Italienisch als zweites Fach gewählt haben, von dieser Ergänzungsprüfung befreit.

2. Der Grad des Dr. iuris an österreichischen Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten mit der Laurea in giurisprudenza,

des Dr. rerum politicarum an österreichischen Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten mit der Laurea in scienze politiche,

des Dr. rerum commercialium der Hochschule für Welthandel in Wien mit der Laurea in economia e commercio.

3. Die Gleichstellung der Laurea in architettura mit dem entsprechenden Titel der Technischen Hochschulen hat zu lauten:

Dipl.-Ing. (Architektur) der Technischen Hochschule in Wien und Graz.

Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur, vor November 1955 Fakultät für Architektur.

Damit erscheinen die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der derzeit in Österreich und Italien bestehenden akademischen Grade, soweit sie einander entsprechen, als abgeschlossen.

Detailfragen werden der Erledigung im diplomatischen Wege überlassen. Als solche Detailfragen wurden genannt:

Die Gleichstellung des Diploms in Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien und die Gleichstellung des Diploms in Architektur an der Akademie für angewandte Kunst in Wien mit der Laurea in architettura.

Die Gleichstellung des Dipl.-Ing. (Fachrichtung Kulturtechnik) an der Hochschule für Bodenkultur in Wien mit der Laurea in ingegneria civile, sottosezione idraulica.

Die Gleichstellung des Lehramtsprüfungszeugnisses in Leibesübungen mit dem italienischen Diploma in *educazione fisica*.

4. Hinsichtlich der Frage der Anerkennung von Studienjahren und Teilprüfungen an den Universitäten und Hochschulen des einen Landes bei Fortsetzung der Studien im anderen Lande besteht schon jetzt die Möglichkeit der Anerkennung durch die betreffenden Universitäten und Hochschulen, wenn die anzuerkennenden Fächer an der einen wie an der anderen Hochschule die gleichen waren.

Beide Delegationen kommen überein, ihren Universitäten und Hochschulen zu empfehlen, bei solchen Gesuchen um Anrechnungen wohlwollend vorzugehen.

5. Bezuglich der Anerkennung von im Lehrdienst verbrachten Jahren von Mittelschullehern, die erst durch die vorliegende Vereinbarung in die Lage versetzt werden, sich am Concorso d'Abilitazione zu beteiligen, die jedoch bereits längere Zeit im Lehrdienst der deutschsprachigen Schulen Italiens tätig waren, ist die italienische Delegation trotz der Feststellung, daß es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die in den Rahmen des Kulturabkommens gehört, erfreut, mitzuteilen, daß die dienst- und besoldungsrechtliche Systemisierung des Personals, das einen Lehrberuf in den deutschsprachigen Schulen der Provinz Bozen ausübt, Gegenstand besonderer und aufmerksamer Erwägungen der kompetenten Organe der italienischen Verwaltung gewesen ist. Erst vor kurzem wurde vom Ministerrat eine Ergänzung des bezüglichen Gesetzes als Regierungsvorlage beschlossen und den zuständigen Organen des Parlamentes zur Beschußfassung zugeführt, mit der Absicht, dem genannten Personal die Möglichkeit zu bieten, durch spezielle Bewerbungen in die Lehrerliste aufgenommen zu werden. Die österreichische Delegation spricht hiezu den Wunsch aus, daß bei der Systemisierung die bisherigen Dienstjahre als Lehrer voll angerechnet werden mögen.

6. Der Notenwechsel über die obigen Ergebnisse der Vereinbarungen wird analoge Durchführungs- und Übergangsbestimmungen wie der Notenwechsel über die Ergebnisse der Verhandlungen im Oktober 1955 enthalten, und es wird ihm ein vollständiges Verzeichnis aller als gleichwertig anerkannten Grade beigeschlossen werden, welches dem Protokoll beiliegt.

II. TEIL.

Nach Abschluß der Beratungen über die akademischen Titel wurden von seiten der österreichischen Delegation noch einige Fragen der gegenseitigen Anerkennung von Studien, die nicht akademischen Charakter haben oder deren akademischer Charakter in dem einen oder anderen Lande nicht anerkannt ist, zur Beachtung durch die italienische Delegation vorgebracht.

1. Gleichstellung des Grades Dipl.-Ing. (Vermessungswesen) der Technischen Hochschule in Wien, Fakultät für Naturwissenschaften (vor November 1955 Fakultät für angewandte Mathematik und Physik) und der Technischen Hochschule in Graz, Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur (vor November 1955 Fakultät für Bauingenieurwesen) mit einem italienischen Diplom etwa dem Diploma dell'Istituto tecnico per geometri, aber nicht umgekehrt.

2. Gleichstellung des Diploms in Malerei oder in Skulptur an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder des Lehramtsprüfungszeugnisses für Kunsterziehung mit dem Zeugnis der Befähigung zum Lehrer des Zeichnen.

3. Die Ausbildung zum Facharzt (medico specialista).

4. Die Ausbildung zum Dentisten.

5. Die Ausbildung zum Beruf der Hebammme (Hebammendiplom).

6. Verschiedene Studien an höheren österreichischen Fachschulen unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung mit Studien der italienischen Istituti technici (Industriale commerciali agrario).

Die italienische Delegation hebt hervor, daß die im Laufe der Arbeiten der Kommission erfolgte Anerkennung aller bestehenden und einander entsprechenden akademischen Grade eine Maßnahme darstellt, die über Punkt 3 lit. b des Pariser Vertrages hinausgeht. Hiebei war die italienische Delegation von dem Wunsche beseelt, die gegenseitigen kulturellen Beziehungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit immer enger und freundschaftlicher auszustalten.

Die österreichische Delegation, von dem gleichen Wunsche erfüllt, gibt ihrer Genugtuung über die erreichten Vereinbarungen bezüglich Punkt 3 lit. b des Pariser Vertrages Ausdruck, die dem Geiste dieses Abkommens entsprechen.

Beide Delegationen stellen übereinstimmend fest, daß auf diese Weise das Problem der Anerkennung der Gleichwertigkeit der akademischen Grade gelöst ist. Bezuglich kleinerer Fragen, die im II. Teil des vorliegenden Protokolls enthalten sind und die von der österreichischen Delegation vorgebracht wurden, werden sich beide Delegationen auf bestmögliche Weise bemühen, eine Lösung im Wege der normalen diplomatischen Beziehungen herbeizuführen.

Beide Delegationen sprechen die Überzeugung aus, daß die erreichten Vereinbarungen ein erfreuliches Zeichen für eine immer intensivere Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene im Geiste des europäischen Konzeptes sind.

Mario Conti e. h.

Dr. Richard Meister e. h.

Liste der gleichgestellten akademischen Titel.

Italienischer Titel	Österreichischer Titel (Fach)	In Österreich verliehen durch
Laurea in giurisprudenza	Doctor iuris	Universitäten, rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten
Laurea in scienze politiche	Doctor rerum politicarum	Universitäten, rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten
Laurea in economia e commercio	Doctor rerum commercialium	Hochschule für Welthandel
Laurea in lettere indirizzo classico indirizzo moderno	Doctor philosophiae philologia classica historia, philologia germanica	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in filosofia	Doctor philosophiae (philosophia)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in materie letterarie	Doctor philosophiae (historia, philologia germanica)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in pedagogia	Doctor philosophiae (paedagogia, psychologia)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in medicina e chirurgia	Doctor medicinae universae	Universitäten, medizinische Fakultäten
Laurea in chimica	Doctor philosophiae (in chemia)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in chimica industriale	Diplomingenieur (technische Chemie)	Technische Hochschule, Fakultät für Naturwissenschaften (vorher Fakultät für Chemie)
Laurea in fisica	Doctor philosophiae (physica, geophysica) oder Diplomingenieur (technische Physik)	Universitäten, philosophische Fakultäten Technische Hochschule, Fakultät für Naturwissenschaften (vorher Fakultät für angewandte Mathematik und Physik)
Laurea in scienze matematiche	Doctor philosophiae (mathematica)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in matematica e fisica	Doctor philosophiae (mathematica, physica, astronomia)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in scienze naturali	Doctor philosophiae (mineralogia et petrologia, botanica, zoologia)	Universitäten, philosophische Fakultäten

Italienischer Titel	Österreichischer Titel (Fach)	in Österreich verliehen durch
Laurea in scienze biologiche	Doctor philosophiae (biologia generalis, botanica, zoologia, antropologia, historia scientiarum naturalium)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in scienze geologiche	Doctor philosophiae (geologia, palaeontologia)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in farmacia	Doctor pharmaciae oder Doctor philosophiae (chemia pharmaceutica, pharmacognosia)	Universitäten, philosophische Fakultäten
Laurea in ingegneria civile	Diplomingenieur (Bauingenieurwesen)	Technische Hochschule, Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur (vorher Bau- ingenieurwesen)
Laurea in ingegneria industriale	Diplomingenieur (Maschinenbau, Elektro- technik)	Technische Hochschule, Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik (vorher Fakultät für Maschinenwesen)
Laurea in ingegneria navale e meccanica	Diplomingenieur (Schiffbau und Schiffs- maschinenbau)	Technische Hochschule, Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik (vorher Fakultät für Maschinenwesen)
Laurea in ingegneria chimica	Diplomingenieur (technische Chemie)	Technische Hochschule, Fakultät für Naturwissenschaften (vorher Fakultät für Chemie)
Laurea in ingegneria aeronautica	Diplomingenieur (Flugzeugbau)	Technische Hochschule, Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik (vorher Maschinenwesen)
Laurea in ingegneria mineraria	Diplomingenieur (Berg- und Hüttenwesen)	Montanistische Hochschule
Laurea in architettura	Diplomingenieur (Architektur)	Technische Hochschule, Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur (vorher Fakultät für Architektur)
Laurea in scienze agrarie	Diplomingenieur (Landwirtschaft)	Hochschule für Bodenkultur, Landwirtschaftliche Studien- richtung
Laurea in scienze forestali	Diplomingenieur (Forstwirtschaft)	Hochschule für Bodenkultur, Forstwirtschaftliche Studien- richtung
Laurea in medicina veterinaria	Diplomierter Tierarzt	Tierärztliche Hochschule
Laurea in geografia	Doctor philosophiae (geographia)	Universitäten, philosophische Fakultäten

Wien, am 9. Mai 1956.

Herr Bundesminister!

Ich beeche mich, den Empfang Ihrer Note vom 9. Mai, Zl. 514.278-Pol/56, zu bestätigen, mit der Euer Exzellenz mir folgendes mitgeteilt haben:

„Als Ergebnis der am 23., 24. und 25. April dieses Jahres in Wien durchgeführten Arbeiten der nach Artikel 10 des italienisch-österreichischen Kulturabkommens vorgesehenen Gemischten Expertenkommission beeche ich mich, Euer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

1. Im Sinne des beiliegenden Protokolls ist die volle Gleichwertigkeit der Titel festgelegt worden, die in der beiliegenden Liste aufgezählt sind. Sowohl das vorliegende Protokoll als auch besagte Liste bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Note.

Zum Zwecke der Anerkennung müssen die italienischen Staatsbürger, die akademische Titel in Österreich erworben haben, die erforderlichen Unterlagen den zuständigen italienischen Behörden im Wege des Ministeriums für die Auswärtigen Angelegenheiten (Direzione Generale Relazione Culturali) vorlegen; die österreichischen Staatsbürger, die akademische Titel in Italien erworben haben, werden die erforderlichen Unterlagen dem Bundesministerium für Unterricht vorlegen.

Nach Erklärung der Gleichwertigkeit der Titel müssen die Interessierten, um den Beruf ausüben zu können, die Staatsprüfungen bestanden haben, die nach den Bestimmungen des eigenen Landes vorgeschrieben sind.

2. Zum Zwecke der Gleichstellung müssen italienische Studierende, die Hochschulstudien in Österreich betreiben wollen, und österreichische Studierende, die Hochschulstudien in Italien betreiben wollen, im Besitze von Mittelschulzeugnissen ihres eigenen Landes sein, ausgenommen die Fälle nachgewiesener Notwendigkeit des Aufenthaltes im anderen Lande.

Sie können nur an den Fakultäten als ordentliche Hörer inskribieren, zu denen ihnen ihr Titel im eigenen Lande Zutritt gewährt.

Bezüglich der Bestimmungen des Punktes 3 Absatz b des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 wird jedoch von Vorstehendem eine Ausnahme für diejenigen gemacht, die ihre Studien vor dem heutigen Tage an österreichischen Universitäten oder Hochschulen abgeschlossen oder zumindest begonnen haben.

Ich wäre Euer Exzellenz dankbar, wenn Sie mir mit Ihrer Antwort die Zustimmung Ihrer Regierung zu Vorstehendem bestätigen würden.“

Hiezu beeche ich mich, Euer Exzellenz die Zustimmung meiner Regierung zum Vorstehenden zu bestätigen.

Empfangen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Corrias m. p.

S. E.

Herrn Dr. h. c. Ing. Leopold Figl,
Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten,
Wien.

Erläuternde Bemerkungen.

Zwischen der italienischen Republik und der Republik Österreich ist im Rahmen des österreichisch-italienischen Kulturabkommens am 14. Oktober 1955 durch Notenwechsel, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade, ein Abkommen geschlossen worden, das von der Bundesregierung dem Nationalrat unter 719 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen VII. Gesetzgebungsperiode zur verfassungsgesetzlichen Genehmigung vorgelegt wurde. Dieses Abkommen wurde inzwischen ratifiziert und im Bundesgesetzblatt Nr. 87/56 veröffentlicht.

Das Abkommen behandelte nur einen Teil der akademischen Titel und Grade, die nach österreichischer Auffassung für die gegenseitige Anerkennung in Aussicht zu nehmen waren.

Auf Grund der inzwischen in der Zeit vom 23. bis 25. April 1956 in Wien fortgesetzten Verhandlungen der gemischten Expertenkommission nach Artikel 10 des italienisch-österreichischen Kulturabkommens wurde am 9. Mai 1956 durch Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien ein weiteres den Gegenstand betreffendes Abkommen geschlossen, das unter Einbeziehung der Vereinbarungen vom 14. Oktober 1955 sowohl die akademischen Grade der philosophischen, der rechts- und staatswissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten als auch der Technischen Hochschulen, der Montanistischen Hochschule, der Hochschule für Bodenkultur, der Hochschule für Welthandel und der Tierärztlichen Hochschule umfaßt.

Damit ist nach den Grundsätzen des Abkommens vom 14. Oktober 1955, die im übrigen in 719 der Beilagen behandelt wurden, eine Anerkennung der Gleichwertigkeit aller bestehenden und einander entsprechenden akademischen Grade erzielt.

Die Vereinbarung ging auch dahin, daß die Inhaber von akademischen Graden, die auf

Grund der Liste, die dem Notenwechsel beigefügt ist, die volle Anerkennung erreichen, zu gleich mit dieser Anerkennung auch ihre Reifezeugnisse anerkannt erhalten, wenn sie ihre Studien zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenständlichen Vereinbarung an einer österreichischen Universität entweder abgeschlossen oder angefangen haben.

Die in dem Notenwechsel enthaltene Vereinbarung wird gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt, da die in ihr enthaltenen Bestimmungen eine teilweise Derogation der Verordnungen StGBI. Nr. 79, Nr. 81 und Nr. 186 aus 1945 sowie des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, beinhalten.

Die gegenständliche Vereinbarung schließt noch nicht eine Reihe von Berufstiteln, wie Dentisten, Hebammen, Fachschulingenieure, sowie akademische Grade von Studien, die im anderen Lande keine Entsprechung haben, wie das Diplom für Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder an der Akademie für angewandte Kunst, den Diplomingenieur der Fachrichtung Kulturtechnik an der Hochschule für Bodenkultur und die Lehramtsprüfung in Leibesübungen ein. Diesbezüglich wurde seitens beider Delegationen bei der Tagung der gemischten Kommission eine wohlwollende Praxis und eine allfällige Fortsetzung der Verhandlungen im Rahmen der allgemeinen Beratungen über die Durchführung des Kulturabkommens (gemischte Kommission nach Artikel 16 des Kulturabkommens, BGBl. Nr. 270/1954) vorgesehen.

Kostenberechnung:

Das am 9. Mai 1956 abgeschlossene Übereinkommen hat keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt.